

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 42

ausgegeben am 13. März 2018

---

## Verordnung

vom 6. März 2018

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Haustechnik- und Spenglergewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. März 2016 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Haustechnik- und Spenglergewerbe, LGBI. 2016 Nr. 106, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2020.

##### Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

## Lohn- und Protokollvereinbarung 2018 - 2019 zum GAV Haustechnik- und Spenglergewerbe

### 1. Lohnerhöhung

(...)

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnanpassungen:

Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % ab 1. April 2018 zur individuellen Verteilung.

Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % ab 1. April 2019 zur individuellen Verteilung.

### 2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

#### Monteur 1

Arbeitnehmende mit liechtensteinischem oder gleichwertigem ausländischem Fähigkeitsausweis (FZ) und in der Lage, selbstständig zu arbeiten.

Berufsjahre	Monatslohn	Stundenlohn
im 1. und 2. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'000	CHF 21.6
im 3. und 4. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'300	CHF 23.30
ab 5. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'700	CHF 25.45

#### Monteur 2a

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche.

Berufsjahre	Monatslohn	Stundenlohn
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 3'800	CHF 20.55
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 3'900	CHF 21.10
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'050	CHF 21.90
ab 4. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'300	CHF 23.30

**Monteur 2b**

Arbeitnehmende mit Berufsattest (BA) in der Gebäudetechnikbranche.

<b>Berufsjahre</b>	<b>Monatslohn</b>	<b>Stundenlohn</b>
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 3'650	CHF 19.75
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 3'800	CHF 20.55
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 3'950	CHF 21.40
ab 4. Jahr nach Lehrabschluss	CHF 4'150	CHF 22.45

**Monteur 2c**

Angelernte, unselbständige Arbeitnehmer ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.

<b>Berufsjahre</b>	<b>Monatslohn</b>	<b>Stundenlohn</b>
im 1. Berufsjahr	CHF 3'550	CHF 19.25
im 2. Berufsjahr	CHF 3'650	CHF 19.75
im 3. Berufsjahr	CHF 3'750	CHF 20.30
ab 4. Berufsjahr	CHF 3'900	CHF 21.10

Stunden-Mindestlohn: Bruttolohn ohne Feiertagsentschädigung (3 %), ohne Ferienentschädigung (8.3 %) und ohne Gratifikationsansprüche sowie Schlechtwetterentschädigung für Spengler (2 %).

Berechnung Std.lohn:  $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.113]$

Berechnung Std.lohn (Spengler):  $\text{Monatslohn} \times 12 / [\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.133]$

Berechnung Monatslohn:  $(\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.113) / 12$

## 3. 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn beträgt einen Monatslohn. Anspruch auf den 13. Monatslohn haben Arbeitnehmer, die mindestens 5 Monate im Dienste des Arbeitgebers gestanden sind. Ab dem sechsten Monat ist ein 13. Monatslohn auszuführen. Bei Arbeitsende während des Jahres wird der 13. Monatslohn pro rata temporis berechnet.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt;
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer;
- unbewilligte Verlängerung der Ferien.

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann die Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage            5 %
- mehr als 6 Tage            10 %
- mehr als 10 Tage          20 %
- mehr als 15 Tage          30 %
- mehr als 20 Tage          50 %
- mehr als 30 Tage          100 %

#### 4. Ferienanspruch

Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage.

#### 5. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

#### 6. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

(...)

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef